

Rechtsprechung

(Die Leitzahlen der Gliederungsübersicht stehen rechts neben der jeweiligen Entscheidung.)

I. Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder

Gebührenpflichtiges Verfahren zum Kirchenaustritt verfassungsgemäß

550

GG Art. 4 I

Das formalisierte Verfahren zur Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30 Euro sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das Verfahren dient dem legitimen Ziel, die geordnete Verwaltung der Kirchensteuer sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass Austrittserklärung und Austrittszeitpunkt mit Wirkung für den staatlichen Bereich zuverlässig erfasst werden. Eine formlose oder in der Form vereinfachte Austrittserklärung wäre nicht in gleicher Weise geeignet, die staatlichen Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft verlässlich zu beenden. Die Abgabe der Erklärung beim Amtsgericht oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form stellt in erhöhtem Maße sicher, dass Unklarheiten über die Authentizität, die Ernsthaftigkeit und den genauen Zeitpunkt der Austrittserklärung vermieden werden.

Die Pflicht zur Absolvierung eines gebührenpflichtigen Austrittsverfahrens ist dem Betroffenen auch zumutbar. Die von der Durchführung des Verfahrens selbst ausgehende Belastung des Betroffenen, insbesondere der Zeitaufwand und das Sicherklären in Glaubensangelegenheiten gegenüber einer staatlichen Stelle, erweist sich nicht als unangemessen. Auch ist die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30 Euro verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie dient allein der Kostendeckung. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung beträgt der Arbeitsaufwand für jeden Fall der Bearbeitung trotz des Einsatzes von Informationstechnik mindestens 15 Minuten. Die Belastung eines Austrittswilligen mit den Kosten für ein solches Verfahren ist angesichts der widerstreitenden Belange der geordneten Verwaltung der Kirchensteuer einerseits und der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit andererseits dem Grunde nach zumutbar.

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 2. 7. 2008 – 1 BvR 3006/07

(Pressemitteilung Nr. 79/2008 vom 8. 8. 2008; DVBl 2008, 1184; NJW 2008, 2978)

Gebührenpflicht der konstitutiv wirkenden Erklärung des Kirchenaustritts vor dem Standesamt

550

VerfBY Art. 3 I 1, 107 I, 118 I; KiStG BY Art. 3 IV

Die Gebührenpflicht (Tarif-Nr 3.II.2 KVz) von Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

BayVerfGH, Entscheidung vom 8. 5. 2008 – Vf.7-VII-07

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Transsexuellengesetz verfassungswidrig

570

GG Art. 2 I, 1 I, 6 I

§ 8 Abs 1 Nr 2 des Transsexuellengesetzes ist mit Art 2 Abs 1 in Verbindung mit Art 1 Abs 1 GG und Art 6 Abs 1 GG nicht vereinbar, weil er einem verheirateten Transsexuellen, der sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung seiner neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn seine Ehe zuvor geschieden wird.

Das gesetzgeberische Interesse am Erhalt des Instituts der Ehe als Vereinigung von Mann und Frau muss grundsätzlich nicht hinter das Interesse eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares am Erhalt ihrer Ehe zurücktreten, ebenso wie sich der Gesetzgeber nicht ohne weiteres über das Interesse eines Ehepaares an der Beibehaltung ihrer bestehenden Ehe hinwegsetzen kann. Allerdings fällt hier ins Gewicht, dass durch die Regelung konkret gelebte Beziehungen in eine existentiell erfahrene Krise geführt werden. Demgegenüber wird das Prinzip der Verschiedengeschlechtlichkeit angesichts der konkreten Umstände nur am Rande berührt. Es handelt sich bei nur um eine geringe Zahl von Transsexuellen, die erst während der Ehe ihre Transsexualität entdeckt oder offenbart haben und deren Ehe an dieser tiefgreifenden Veränderung der Partnerschaft nicht zerbrochen ist, sondern nach dem Willen beider Ehegatten fortgesetzt werden soll.

Es liegt in der Entscheidung des Gesetzgebers, auf welche Weise er die Verfassungswidrigkeit behebt. Will er nicht zulassen, dass Paare in der Ehe verbleiben, bei denen es durch Feststellung der geänderten Ge-

schlechtszugehörigkeit zu einer personenstandsrechtlichen Gleichgeschlechtlichkeit kommt, ist ihm dies unbenommen, da sein Anliegen Art. 6 Abs. 1 GG Rechnung trägt. Er muss dann aber Sorge tragen, dass die bisherige Ehe des Transsexuellen jedenfalls als rechtlich gesicherte Verantwortungsgemeinschaft fortbestehen kann. So kann er sie in eine Eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine rechtlich abgesicherte Lebensgemeinschaft *sui generis* überführen, muss dabei aber dafür Sorge tragen, dass die erworbenen Rechte und auferlegten Pflichten aus der Ehe dem Paar ungeschmälert erhalten bleiben.

BVerfG, Beschluss vom 27. 5. 2008 – 1 BvL 10/05

(Pressemitteilung Nr. 77/2008 vom 23. 7. 2008; DVBl 2008, 1116; NJW 2008, 3117)

II. Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder

Kopftuchverbot an Bremer Schulen gilt für Referendare nur eingeschränkt

710

GG Art. 12, 4 I, 140; SchulG BR § 59b IV, V

Einer Referendarin, die sich aus religiösen Gründen verpflichtet sieht, auch beim Unterrichten ein Kopftuch zu tragen, kann der Zugang zur Lehrerausbildung im öffentlichen Schulwesen nicht allein deshalb verweigert werden, um einer abstrakten Gefährdung des religiös-weltanschaulichen Schulfriedens vorzubeugen.

Zwar stellt die Vermeidung religiös-weltanschaulicher Konflikte in öffentlichen Schulen, insbesondere im Unterricht, ein gewichtiges Gemeinschaftsgut dar. Insoweit bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen dauerhaft tätigen Lehrkräften und Referendaren: Lehrkräfte im staatlichen Dienst müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie aufgrund der Bindung des öffentlichen Schulwesens an die Grundwerte der Verfassung dauerhaft besonderen Bindungen unterliegen. Demgegenüber sind Referendare aufgrund des staatlichen Ausbildungsmonopols nur vorübergehend im öffentlichen Schulwesen tätig. Bei ihnen steht nicht das eigenverantwortliche Unterrichten, d.h. der pädagogische Auftrag im Mittelpunkt, sondern die Berufsausbildung.

Aufgrund dieser Unterschiede ist es im Hinblick auf den Stellenwert der Berufswahlfreiheit unverhältnismäßig, Referendaren in religiös-weltanschaulicher Hinsicht die gleichen Verhaltenspflichten aufzuerlegen wie dauerhaft tätigen Lehrkräften. Es ist nicht gerechtfertigt, ihnen den Zugang zur Ausbildung durch Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis unabhängig von den Umständen des Einzelfalles schon bei einer abstrakten, nicht durch greifbare tatsächliche Anhaltspunkte belegten Gefährdung des religiös-weltanschaulichen Schulfriedens zu versagen. Denn es bestehen hinreichende Möglichkeiten, den Schulfrieden trotz eines religiös-weltanschaulich motivierten Erscheinungsbildes des Referendars zu bewahren und konkreten Gefährdungen im Einzelfall angemessen zu begegnen.

BVerwG, Urteil vom 26. 6. 2008 – 2 C 22.07

Grenzen kirchlicher Rechtssetzungsbefugnis

510

GG Art. 140, WRV Art. 137 III und V

Eine Kirche kann nicht unter Berufung auf ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts Vorschriften erlassen, die dem Erwerber eines Grundstücks eine Verwaltungsgebühr auferlegen, die für die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Veräußerung durch die Kirchengemeinde angefallen ist.

BVerwG, Urteil vom 10. 4. 2008 – 7 C 47.07

(BayVBl 2008, 700; NotBZ 2008, 280)

Anlage eines Urnenrasenfeldes; Friedhofsbegriff

540

BestattG NW §§ 1 II, 15 VI 2

Der Begriff des Friedhofs wird im Bestattungsgesetz NRW nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Teilweise wird unter einem Friedhof ein eingefriedetes Grundstück verstanden, das der Bestattung der Körper und/oder der Beisetzung der Totenasche einer Vielzahl Verstorbener dient. Dieser Begriffsbestimmung folgt der Senat nicht in vollem Umfang. Unter einem Friedhof ist vielmehr ein Ort zu verstehen, an dem Verstorbene friedlich ruhen. Seine friedliche Ruhe findet der Verstorbene dann, wenn sein Bestattungs- oder Beisetzungsort nicht mehr kurzfristig verändert werden kann oder soll. Die abweichende Begriffsbestimmung knüpft an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Friedhof an, das in Anlehnung an das alt- und mittelhochdeutsche Wort "frithof" und das frühneuhochdeutsche Wort "Freithof" als "umfriedigter Hof" oder "eingefriedetes Grundstück" gebraucht wurde. Die Bedeutung des Wortes Friedhof hat sich aber unter

der Einwirkung des Wortes "Friede" gewandelt. In seiner heutigen Bedeutung knüpft der Begriff Friedhof an die friedliche Ruhe der Verstorbenen an. Das Vorliegen eines umfriedeten Grundstücks ist deshalb keine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen eines Friedhofs. Die Widmung ist keine Voraussetzung für das Vorliegen eines Friedhofs.

OVG Münster, Urteil vom 25. 9. 2008 – 19 A 210/07

Aberkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegenüber einer Religionsgemeinschaft 210

GG Art. 140; WRV Art. 137 III und V; KiStG § 24 I

Mit der Anerkennung einer Kirchengemeinde (Religionsgemeinschaft) als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KiStG wird der Organisationsgewalt der übergeordneten Religionsgemeinschaft Geltung verschafft. Die Aberkennung dieses Rechtsstatus setzt nur einen im Außenverhältnis wirksamen Antrag der Religionsgemeinschaft voraus.

Die Rechtsansicht, wonach der Begriff der Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV jeweils nur den obersten Verband eines Bekenntnisses in einem Land umfasst, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es besteht kein Anlass, von dieser bereits unter der Geltung der WRV vertretenen Rechtsansicht abzuweichen. Die rechtlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Teilverbände werden damit nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Denn es ist ihnen jeweils unbenommen, sich nach eigener Entscheidung organisatorisch zu verselbstständigen.

OVG Mannheim, Urteil vom 20. 6. 2008 – 1 S 1940/07

Verfolgungsgefahr für zum Christentum konvertierte Moslems 890

AufenthG 2004 § 60 I; EGRL 83/2004 Art. 9 I

Afghanische Moslems, die zum Christentum konvertiert sind, haben bei Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerste Übergriffe auf ihre Person im Sinne des Art 9 Abs 1 der Richtlinie 2004/93/EG (EGRL 83/2004) (Qualifikationsrichtlinie) bis zum Tode zu gewärtigen, wenn ihr Abfall vom islamischen Glauben und der Übertritt zum christlichen Glauben im Familienverbund oder in der Nachbarschaft bekannt wird.

Wenn sich ihre christliche Glaubensüberzeugung als identitätsprägend darstellt, ist – da sie die Gefährdung regelmäßig nur vermeiden können, wenn sie ihre Religionszugehörigkeit selbst in diesem Lebensbereich leugnen und effektiv zu verstecken suchen – der menschenrechtlich geforderte Mindestbestand der Religionsfreiheit, zu der auch die Freiheit gehört, seinen Glauben zu wechseln, betroffen und die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs 1 AufenthG (AufenthG 2004) begründet. Das setzt voraus, dass der Glaubensübertritt auf einer aus einem inneren Bedürfnis heraus erfolgten Gewissensentscheidung beruht.

OVG Münster, Urteil vom 19. 6. 2008 – 20 A 3886/05.A

Zur Verfolgung von Falun-Gong-Anhängern 890

AufenthG 2004 § 60

Es ist zu unterscheiden zwischen Anhängern, die Falun Gong öffentlich oder auch in Gruppen Gleichgesinnter praktizieren oder als Falun-Gong-Anhänger öffentlich bekannt geworden sind, und einfachen Anhängern. Ersteren droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in China staatliche Verfolgung. Einfach praktizierenden Falun Gong Anhängern, die aus der Bundesrepublik nach China zurückkehren und den chinesischen Behörden nicht bekannt geworden sind, drohen dagegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgungsmaßnahmen. Somit kann zwar bei einfachen Falun-Gong-Anhängern die Möglichkeit einer politischen Verfolgung in China nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sie ist andererseits aber auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich nur diejenigen einfachen Falun-Gong-Anhänger, die China aufgrund bereits stattgefundenener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen haben, Anspruch auf Abschiebungsschutz haben.

OVG Bautzen, Beschluss vom 12. 6. 2008 – A 5 B 146/06

Nichtanrechnung von Verlustvorträgen bei Bemessung der Kirchensteuer 410

GG Art. 3 I, 4 I, 14 I, 140, WRV Art. 137 VI

Der Landesgesetzgeber kann sich bei der Erhebung von Kirchensteuern an die Staatssteuern in Form von Zuschlägen anschließen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Regelungen des Einkommensteuergesetzes

setzes in das Kirchensteuerrecht zu übernehmen, wenn das Einkommen als Maßstab für die Kirchensteuererhebung dienen soll.

Es verstößt nicht gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der steuerlichen Belastungsgleichheit, wenn der Landesgesetzgeber es für die Kirchensteuerbemessung bei einer Bezugnahme auf § 51a EStG belässt und die Möglichkeit, bei der Hinzurechnung des nach dem Halbeinkünfteverfahren einkommensteuerfreien Teils der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften und Kapitalvermögen eine Verlustvortrag zu berücksichtigen, nicht vorsieht.

*BVerwG, Urteil vom 20. 8. 2008 – 9 C 9.07
(Pressemitteilung Nr. 53/2008)*

Rückwirkende Einführung eines besonderen Kirchgeldes während des Veranlagungszeitraums

410

KiStRG ND § 2 I 2 Nr. 4

Die Einführung eines besonderen Kirchgeldes bei glaubensverschiedenen Ehegatten durch einen erst während des Veranlagungszeitraums wirksam werdenden Landeskirchensteuerbeschluss ist nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben einer unechten Rückwirkung bzw. tatbestandlichen Rückanknüpfung zu beurteilen. Eine Abgrenzung zwischen zulässiger und unzulässiger Rückwirkung anhand eines "dispositionsbestimmten Rückwirkungsbegriffs" ist demgegenüber nicht vorzunehmen, weil die glaubensbezogene Entscheidung, Mitglied einer Kirche zu sein, keine (wirtschaftliche) Disposition darstellt.

OVG Lüneburg, Urteil vom 11. 6. 2008 – 13 LC 583/04

III. Bundesgerichtshof und Ordentliche Gerichtsbarkeit der Länder

Urheberrecht und kirchliches Selbstbestimmungsrecht

460

UrhG § 2 I Nr. 4; §§ 14, 39

Genießt die Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz, hängt die Zulässigkeit in die Bausubstanz eingreifender Umgestaltungen von einer Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits ab.

Ist dem Architekten als Gestalter eines Kircheninnenraums bewusst, dass die Kirchengemeinde als Eigentümerin das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte, ist dieser Umstand bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen; der Architekt muss dann damit rechnen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen.

Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung eines Kircheninnenraums bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Insoweit reicht es aus, dass die Kirchengemeinde ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar darlegt; ist eine solche Darlegung erfolgt, haben sich der Staat und seine Gerichte einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.

*BGH, Urteil vom 19. 3. 2008 – I ZR 166/05
(Mitteilung der Pressestelle Nr. 56/2008)*

Ehescheidungsverfahren deutscher Ehegatten mosaischen Glaubens

570

EGBGB Art. 17 I 1 und II, 14 I Nr. 1; ZPO §§ 606a I Nr. 1, 328, 261 III; BGB § 1564 I 1

Die Scheidung nach mosaischem Recht durch Übergabe des Scheidebriefs (Get) ist eine rechtsgeschäftliche Scheidung (Privatscheidung) und keine Statusentscheidung des Rabbinatsgerichts.

Maßstab für die Anerkennung einer solchen ausländischen Privatscheidung ist Art. 17 EGBGB. Bei Geltung deutschen Scheidungsstatuts ist sie im Inland nicht anerkennungsfähig.

Die anderweitige Rechtshängigkeit eines Scheidungsverfahrens vor dem Rabbinatsgericht in Israel steht deshalb bei Geltung deutschen Scheidungsstatuts einer Inlandscheidung nicht entgegen.

*BGH, Urteil vom 28. 5. 2008 – XII ZR 61/06
(FamRZ 2008, 1409; NJW-RR 2008, 1169)*

IV. Besondere Gerichtsbarkeiten Finanz- und Sozialgerichte, Arbeits- und Disziplinargerichte

Benachteiligung bei Stellenausschreibung

340

AGG § 9 II

Voraussetzung für eine Benachteiligung im Zusammenhang mit einer Stellenausschreibung ist die objektive Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin ist. Wer nicht geeignet ist, kann auch nicht „wegen“ eines unzulässigen Diskriminierungsmerkmals benachteiligt werden. Dass die Bewerberin nach Eingang des Bewerbungsschreibens angerufen und nach einer etwaigen Kirchenzugehörigkeit befragt wurde, ändert nichts an ihrer fehlenden Eignung. Dass bei diesem Anruf von einer „interessanten Bewerbung“ die Rede war, ändert daran nichts, denn derartige Äußerungen stellten im Zusammenhang mit Bewerbungen regelmäßig übliche Höflichkeitsfloskeln dar.

LAG Hamburg, Urteil vom 29. 10. 2008 – 3 Sa 15/08

Kirchenaustritt als Kündigungsgrund

340

KSchG § 1 I, II; KathKiGrdO Art 2 II, 5 I 1, V

Der Kirchenaustritt des Arbeitnehmers kann nach dem Selbstverständnis des kirchlichen Arbeitgebers eine – zur Kündigung berechtigende – schwerwiegende Pflichtverletzung darstellen, für die das AGG-Verbot unterschiedlicher Behandlung nicht gilt. Eine einschränkende Auslegung des § 9 Abs. 2 AGG ist auch im Hinblick auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates der EU vom 27.11.2000 nicht geboten. Nach Art. 4 Abs. 2 letzter Satz der EG-Richtlinie können – sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im Übrigen eingehalten werden – die Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Einklang mit den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten.

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 2. 7. 2008 – 7 Sa 250/08

(Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG eingelegt unter dem Aktenzeichen 4 AZN 837/08)

Abmahnung wegen Verstoßes gegen Kopftuchverbot

340

GG Art. 4; SchulG NW § 57 IV

1) § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG NW ist Ausdruck des staatlichen Neutralitätsgebots. Das in § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG NW statuierte Bekundungsverbot knüpft an einen abstrakten Gefährdungstatbestand an. Es will abstrakten Gefahren vorbeugen, um damit sicherzustellen, dass konkrete Gefahren für die Neutralität der Schule unterbunden werden. Trägt eine Sozialpädagogin anstelle des zuvor getragenen islamischen Kopftuchs eine Baskenmütze, die das Haar, den Haaransatz und die Ohren komplett verdeckt, verstößt sie damit gegen das staatliche Neutralitätsgebot des § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG NW und kann deswegen abgemahnt werden.

2) § 57 SchG NW ist mit dem Grundgesetz vereinbar und verstößt insbesondere nicht gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG und die in Art. 4 GG beschriebene Religionsfreiheit.

3) § 57 Abs. 4 SchG NW steht auch in Einklang mit Art. 9 EMRK

4) Das Verbot, dauerhaft eine Baskenmütze zu tragen, stellt keine Benachteiligung im Sinne der §§ 1, 3 AGG dar; jedenfalls ist eine derartige Benachteiligung gemäß § 8 Abs. 1 AGG gerechtfertigt.

LAG Düsseldorf, Urteil vom 10. 4. 2008 – 5 Sa 1836/07

(anhängig beim BAG unter dem Aktenzeichen 2 AZR 499/08)

V. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Aktives Wahlrecht der WfbM-Beschäftigten zur Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? 350

MVG.EKD §§ 2, 9, 50, 51, 52a; SGB IX §§ 94 II, 144 II; MAVO §§ 28a, 52, MVG-EkiR § 50 III, MVG.KW § 50 III 1

Im Bereich des MVG.EKD sind die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigten Schwerbehinderten zur Wahl der Schwerbehindertenvertrauensperson nicht wahlberechtigt.

KGH.EKD, Beschluss vom 7. 4. 2008 – I-0124/N81-07

Abbau von Überstunden durch Leiharbeit 350

MVG.EKD § 63 II

Der Abbau aufgelaufener Überstunden in einer Station eines Krankenhauses durch den Einsatz einer Leiharbeiterin für drei Monate kann einen vorübergehenden und kurzfristigen Bedarf ausmachen und die Leiharbeit ist daher zulässig. Eine Ersetzung von Stammarbeitnehmern durch Leiharbeit liegt darin nicht.

KGH.EKD, Beschluss vom 2. 4. 2008 – II-0124/N72-07

Zuständigkeit der Schiedsstelle der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der Diakonischen Werke bei Befreiung der Dienststelle von der Verpflichtung zur Anwendung des MVG.K und bei Anwendung des MVG.EKD 350

GVG § 17a; MVG.K § 63 IX i.V.m. § 1 II VerfOSchSt; ArbGG §§ 83 V, 78; ZPO §§ 567 ff.; MVG.EKD § 62; KiGG.EKD § 20

Aufgrund der Mitgliedschaft der Dienststelle im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist die Zuständigkeit der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Diakonischen Werke Braunschweig, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe auch dann gegeben, wenn in der Dienststelle nicht mehr das MVG.K, sondern nach auf Antrag der Dienststellenleitung ergangenem Beschluss des Präsidiums des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Dienststelle künftig das MVG.EKD angewendet wird; die Schiedsstelle kann dann bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich dieser Dienststelle das MVG.EKD zugrunde legen.

KGH.EKD, Beschluss vom 22. 4. 2008 – II-0124/P6-08

Eingeschränktes Mitbestimmungsrecht und in Aussicht genommene betriebsbedingte Kündigung 350

MVG.EKD §§ 34, 38, 41 II, 42 Buchst. b; BetrVG §§ 81, 82, 87, 92

1. Die schriftlich zu begründende Zustimmungsverweigerung der Mitarbeitervertretung zu einer in Aussicht genommenen ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit muss so gefasst sein, dass die Dienststellenleitung erkennen kann, worauf es der Mitarbeitervertretung ankommt. Bloße Stichwörter oder die Wiederholung von Gesetzestexten reichen nicht aus.

2. Zustimmungsverweigerungsgründe, die die Mitarbeitervertretung innerhalb der Rügefrist nicht vorgebracht hat, darf die Mitarbeitervertretung im Zustimmungsersetzungsverfahren nicht nachschieben.

KGH.EKD, Beschluss vom 7. 4. 2008 – I-0124/N80-07

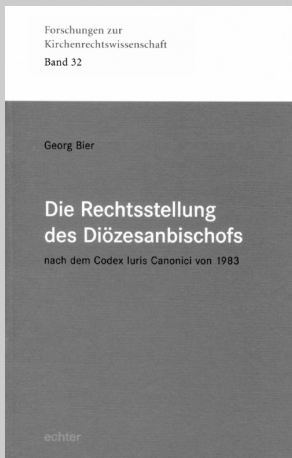
Stufenzuordnung nach TV-L 350

MVG.EKD § 42 Buchst. c, TV-L § 16 - Entgelttabelle

Die Stufenzuordnung zur Entgelttabelle des § 16 TV-L unterliegt nicht der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung

KGH.EKD, Beschluss vom 14. 1. 2008 – I-0124/N33-07

Die Rechts- stellung des Diözesan- bischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983



Georg Bier
**Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs
nach dem Codex Iuris Canonici von 1983**

480 Seiten, Broschur
ISBN 978-3-429-02423-9, € 24,50 (D)

Bei Ihrem Buchhändler

 **echter verlag**
www.echter-verlag.de

Altersteilzeit, Ermessensentscheidung 350 MVG.EKD §§ 41, 42 Buchst. k; ATZO § 2

1. Die Dienststellenleitung darf sich entschließen, nur Altersteilzeitanträgen nachzukommen, die auf die anspruchsbegründende Vorschrift des § 2 Abs. 2 ATZO gestützt werden können, (vgl. zu § 2 TV ATZ <zum BAT>: BAG vom 12.12.2000 – 9 AZR 76/99 – BAGE 96, 363).

2. § 2 Abs. 1 ATZO erfordert zwar grundsätzlich eine Einzelfallabwägung, d.h. eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Dies schließt aber eine generelle Vorentscheidung des Arbeitgebers, wie er diese Tarifnorm in der Praxis anwenden will, nicht aus (BAG a.a.O. S. 371).

3. Trotz solcher Vorentscheidung hat die Dienststellenleitung eine Ermessensentscheidung vorzunehmen, wenn bei dem betroffenen Mitarbeiter, der seinen Altersteilzeitantrag auf § 2 Abs. 1 ATZO stützt, besondere, auf seinen Einzelfall bezogene Umstände vorliegen.

KGH.EKD, Beschluss vom 16. 4. 2007 – I-0124/N57-07

Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung 350

MVG.EKD §§ 42 Buchst. b, 46 Buchst. a; KMT § 74; BGB § 626

1. Aus krankheitsbedingten Gründen kann die außerordentliche Kündigung nur berechtigt sein, wenn eine negative Gesundheitsprognose gegeben ist, die bisherigen Arbeitsunfähigkeitszeiten zu erheblichen betrieblichen Beeinträchtigungen bei der Dienststelle geführt haben und diese Beeinträchtigungen im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zukünftig nicht mehr zumutbar sind.

2. Grundlage für die Prüfung der krankheitsbedingten Kündigungsgründe ist der Inhalt des Zustimmungsantrages der Dienststellenleitung. Die Zustimmung kann nicht auf Grund von Umständen ersetzt werden, die der Mitarbeitervertretung nicht zuvor als Bestandteil der Kündigungsgründe mitgeteilt worden waren.

3. In der Regel sind erhebliche betriebliche Belastungen der Mitarbeitervertretung im Einzelnen darzulegen und im mitarbeitervertretungsrechtlichen Beschlussverfahren im Bestreitensfalle zu beweisen.

KGH.EKD, Beschluss vom 14. 1. 2008 – II-0124/N52-07

Anzeige